



Stadtratsfraktion Pirmasens

DIE LINKE Stadtratsfraktion Am Immenborn 6 66954 Pirmasens

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Bernhard Matheis
Postfach 2763

66933 Pirmasens

**Am Immenborn 6
66954 Pirmasens**

Telefon: 06331/93845

Mail: info@linksfraktion-ps.de

Internet: www.linksfraktion-ps.de

Antrag zur Stadtratssitzung am 29. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

17. Mai 2017

DIE LINKE Stadtratsfraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 29. Mai 2017 zu setzen.

Überprüfungsantrag Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

Der Stadtrat möge beschließen:

Überprüfung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung und der darauf beruhenden Gebührenbescheide auf Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit insbesondere unter Beachtung OVG Koblenz vom 07.03.2006, Aktenzeichen 7 A 11436/05.OVG

Begründung:

Nach gängiger Rechtsprechung steht es den Kommunen innerhalb einer Straßenreinigungssatzung frei, nur Anlieger oder Anlieger und sogenannte Hinterlieger zu Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstgebühren zu veranlagern. Die Stadt Pirmasens hat sich für letzteres entschieden.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit mögen folgende Fragestellungen überprüft werden, die grundsätzlich auf Gebührenbescheiden der Stadt Pirmasens beruhen, und an dieser Stelle der Verständlichkeit halber schematisch und vereinfacht dargestellt werden.

Fragestellung gleiche Leistung, aber mehr Gebühreneinnahmen:

Der Gebührenmaßstab für die Höhe der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren richtet sich nach der Straßenfrontlänge. Für ein Grundstück mit einer Straßenfrontlänge von z.B. 20 Metern wird der für die Reinigung und Räumung dieses Straßenabschnitts erforderliche Aufwand als Gebühr berechnet und

dem Besitzer des Grundstücks in Rechnung gestellt. Wird das Grundstück unter verschiedene Besitzer aufgeteilt, werden nach gültiger Satzung auch die Hinterlieger, die nicht an der als Gebührenmaßstab dienenden Straße anliegen, zur Entrichtung von Gebühren veranlagt. Dies ist auch rechtens.

Aus unserer Sicht ist allerdings mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, wenn für die Reinigung und Räumung der gleichen 20 Meter Straße nach einer Teilung von Grundstücken die ursprüngliche Gebühr mehrfach erhoben wird, denn die erbrachte Leistung der Straßenreinigung bleibt auch dann gleich, wenn sie für einen, zwei oder drei Grundstückbesitzer erbracht wird. Insofern wären die ursprünglich berechneten Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst der beispielhaften 20 Meter Straßenlänge nicht zu multiplizieren, sondern in bisheriger Höhe unter den Grundstückbesitzern aufzuteilen.

Dies ergibt sich auch aus der Begründung des oben genannten Urteils des Oberverwaltungsgerichts Koblenz. Denn dort heißt es u.a., dass sich der Gebührenmaßstab aus der Frontlänge des Vorderliegers geteilt durch die Anzahl der Hinterlieger ergibt.

Es ist daher zu überprüfen, ob die Gebührenbescheide der Stadt Pirmasens in dieser Hinsicht korrekt berechnet wurden.

Fragestellung Angrenzung von Grundstücken an mehrere Straßen bzw. an nicht gelistete Wohnwege und ähnliches:

Die Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst werden neben der Straßenfrontlänge auch an Hand von Reinigungsklassen berechnet. Deshalb ist es nicht unerheblich für den Gebührenschuldner, für welche Straßenfrontlänge Gebühren berechnet werden. Die Satzung der Stadt Pirmasens trifft dazu eine eindeutige Regelung. Ist ein Grundstück über mehrere Straßen erschlossen, z.B. ein Eckgrundstück, errechnet sich die Gebühr nach der Straßenfront, für die die höchste Gebühr anfällt.

Zu überprüfen wäre, ob dieses Prinzip tatsächlich durchgängig eingehalten wird.

Entscheidend ist nach dem oben genannten Urteil des OVG Koblenz, dass eine straßenreinigungsgebührenrechtliche Erschließung über die Straße bzw. den Weg vorliegen muss, der als Berechnungsgrundlage für die Straßenfrontlänge dient, um überhaupt Gebühren erheben zu können. Eine Erschließung wird in der neueren Rechtsprechung auch dann als gegeben erachtet, wenn eine Befahrbarkeit nicht gegeben ist.

Fragestellung Nutzung von Grundstücken:

Laut Satzung der Stadt Pirmasens unterliegen ausschließlich unbebaute land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht der Gebührenpflicht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die bebaut sind, einer Gebührenpflicht unterliegen.

Aus diesem Grund genügt die Anzeige einer Nutzungsänderung eines Grundstücks hin zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück keineswegs, um von der

Gebührenpflicht befreit zu werden. Solange das Grundstück bebaut und/oder durch eine Straße, Weg oder ähnliches für eine wirtschaftliche Nutzung erschlossen ist, ist der Grundstücksbesitzer zur Abführung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren verpflichtet.

Zu überprüfen wäre, ob die Befreiung bzw. Nichtveranlagung von land-und/oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren rechtmäßig erfolgte.

Für die Stadtratsfraktion DIE LINKE:

.....
Frank Eschrich, Vorsitzender

.....
Brigitte Freihold, stellv. Vorsitzende